



STIGMA_{e.V.}

Verein zur Auf- und Erklärung von gesellschaftlicher Stigmatisierung

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Stigma e.V. hat am 18.07.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a) Für **Erwachsene** (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) **5,00 €**
 - b) Für **Kinder, Jugendliche** (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr), Studierende, Renten-/ ALG-II-Empfänger_innen **3,00 €**
 - c) Für **Familien** (bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Unterhaltsberechtigte) **12,00 €**
 - d) Für **Fördermitglieder** **6,00 €**

Die aufgeführten Beiträge sind Mindestbeiträge. Es bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen, diesen Betrag durch Spenden zu ergänzen.

3. Eine besondere Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat.
4. **Ausnahmeregelung:** Auf formlosen begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine Befreiung vom oder eine Verringerung des Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes beschließen. Über Befreiungen und Reduzierungen muss der Vorstand auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
5. Die Vereinsbeiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise monatlich oder jährlich bis spätestens zum 06. des ersten Monats im Voraus fällig.
6. Bei jährlicher Zahlung verringern sich die Beiträge um einen Monatsbeitrag. Zudem wird nur die zum Eintrittszeitpunkt noch verbleibende Zeit des Eintrittsjahres als abrechnungspflichtiger Zeitraum gewertet und entsprechend anteilig eingezogen. Ab dem zweiten Jahr gelten die sonstigen Bestimmungen.
7. **Zahlungsweise:** Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Dies geschieht jeweils zum 06. des Monats. Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird am ersten darauf folgenden Werktag abgebucht. Wird ein Lastschriftträger von der Bank eines Mitgliedes nicht eingelöst, so fallen die dadurch anfallenden Kosten dem Mitglied zur Last.

Wird eine andere Zahlungsart gewählt, so wird eine Verwaltungsgebühr von 1,00 € monatlich erhoben. In diesen Fällen sind die Beitragszahlungen von den Mitgliedern unaufgefordert pünktlich auf das Konto des Vereins (vorzugsweise per Dauerauftrag) zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Vorstand berechtigt, einen Zuschlag von 10 %, mindestens jedoch 2,50 € auf die geschuldete Summe zu erheben.

8. **Ausbleiben der Zahlungen:** Ist ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge mindestens 6 Monate im Rückstand, kann die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgen, sofern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung - mit dem Hinweis auf die Folgen - diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden. Ebenfalls kann die Schuld gerichtlich geltend gemacht werden.

9. **Kündigung der Mitgliedschaft - Ordentliche Mitglieder/Fördermitglieder:** Die Mitgliedschaft kann bis 4 Wochen vor Jahresende (31.12.) gekündigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 12 Monate.